

Fütterungsrichtlinien nach BIO SUISSE

(ab 01.01.2005)



Autoren

Barbara Früh und
Res Schmutz (FiBL)

Durchsicht

Beatrice Moser (BIO SUISSE)

Bild

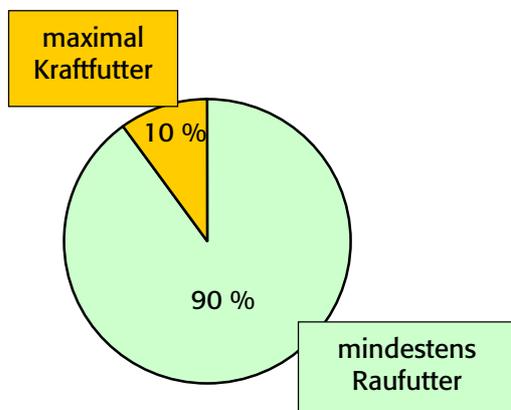
Thomas Alföldi

STECKBRIEF

Die BIO SUISSE will ihren Slogan «Ist die Knospe drauf – ist Bio drin» glaubwürdig umsetzen. Dazu gehört auch, dass die Tiere artgerecht und möglichst vollständig mit Knospfutter gefüttert werden. Das Ziel «100 Prozent Biofutter» soll schrittweise erreicht werden. Das vorliegende Merkblatt gibt eine Übersicht über den Stand der Fütterungsrichtlinien ab 1.1.2005.

Regelung für Wiederkäuer

Wiederkäuer müssen mit mindestens 90 Prozent Raufutter bzw. maximal 10 Prozent Kraftfutter in der Trockensubstanz (TS) gefüttert werden. Diese Anforderung gilt für jede einzelne Tierkategorie (Jungvieh, Kühe, Schafe, Ziegen usw.).



Welches Futter als Raufutter gilt, ist klar definiert (siehe Kasten).

Definition Raufutter

(Anhang 3 der Richtlinien)

- Verfüttertes Stroh und verfütterte Streue
- Futter von Dauer- und Kunstwiesen frisch oder konserviert
- Ackerfütterkulturen inklusive Getreideganzpflanzen (inkl. Mais) frisch, siliert oder getrocknet
- Zuckerrübenschnitzel
- Futterrüben, Kartoffeln unverarbeitet
- Abgang aus Obst- und Gemüseverarbeitung
- Biertreber (Malztreber). Es muss ein unterschriebenes InfoXgenformular vorliegen. Das Formular kann unter www.infox-gen.com/Rechtliches/Zusicherungserklärung heruntergeladen werden.)

Alle im Kasten nicht gelisteten Futtermittel gelten als Kraftfutter.

Die Verzehrzahlen für die einzelnen Tierkategorien zur Berechnung des Trockensubstanzverzehr sind auf Seite 3 aufgeführt.

Keine «biokompatiblen» Futtermittel mehr

Die früher als so genannte „biokompatible Futtermittel“ geführten nichtbiologischen Futtermittel dürfen seit 01.01.2004 nicht mehr eingesetzt werden.

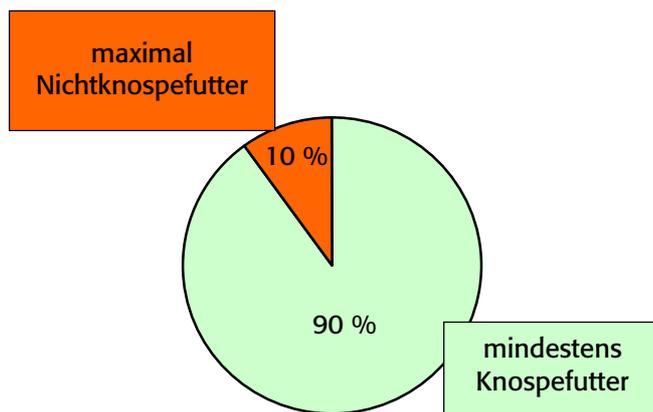
Konventionelle Komponenten dürfen nur noch als Einzel Futtermittel oder in als Komponente eines zertifizierten Hilfsstoffknospfutters auf den BIO SUISSE-Betrieb gebracht werden.

Für Selbstmischer und Futtermühlen gilt der Anhang 5 der BIO SUISSE-Richtlinien (siehe Seite 3).

Anteil Nichtknospfutter

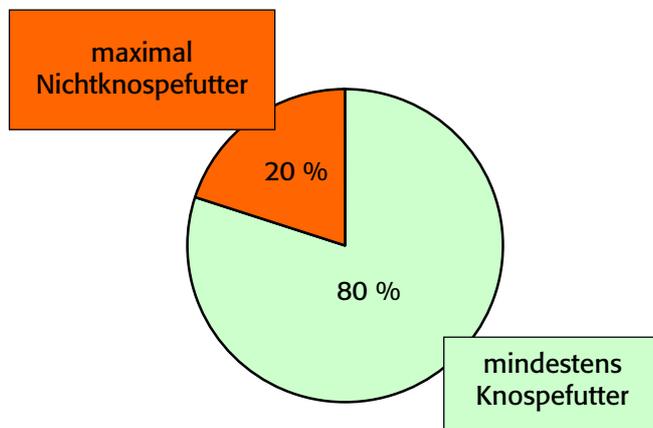
Wiederkäuer

Der Verzehr von Nichtknospfutter darf bei Wiederkäuern 10 % in der Trockensubstanz nicht überschreiten (gemäss Anhang 4 und 5, siehe Seite 3).



Nichtwiederkäuer

Bei Nichtwiederkäuern darf der Verzehr von Nichtknospfutter in der Trockensubstanz maximal 20 % betragen (gemäss Anhang 4 und 5, siehe Seite 3).



Verzehr pro Tierkategorie

(Anhang 4 der BIO SUISSE-Richtlinien)

Der Verzehr dient zur Berechnung der maximalen Anteile Kraftfutter bei den Wiederkäuern und maximalen Anteile Nichtknospfutter bei allen Tieren. Der Verzehr pro Jahr gilt als 100 %.

Tierkategorie	Verzehr pro Jahr	
	dt TS pro DGVE	dt TS pro Tier oder Platz
Milchkühe (5'000 kg Milch*)	55	
Rindvieh Fleischproduktion	55	
Aufzucht Rindvieh	55	
Pferde	55	
Milchschafe	55	
Fleisch- und Aufzuchtschafe	55	
Milchziegen	55	
Fleisch- und Aufzuchtziegen	55	
Übrige Raufutterverzehrer	55	
Zuchtschweine und Ferkel	38	17 pro Platz
Mastschweine (3 Umtriebe/Jahr)	40	2 pro Tier bzw. 6 pro Platz
Legehennen	40	0.4 pro Platz
Mastpoulets (5,5 Umtriebe/Jahr)	84	5,5 kg pro Tier bzw. 30 kg pro Platz

* DGVE-Faktor für Milchkühe: Bei einer Jahresmilchleistung von 5'000 kg bis 5'999 kg wird der Faktor von 1 DGVE eingesetzt. Je 1'000 kg höherer oder tieferer Milchleistung steigt oder sinkt der DGVE-Faktor für Milchkühe um 0.1 (4'000 kg bis 4'999 kg = 0.9 DGVE / 6'000 kg bis 6'999 kg = 1.1 DGVE / 7'000 kg = 1.2 DGVE / usw.).

Zugelassene konventionelle Futtermittel

(Anhang 5 der BIO SUISSE-Richtlinien)

Die nachfolgend aufgelisteten Komponenten dürfen noch in Nichtknospequalität eingesetzt werden.

Die Herkunft der Komponenten kann auf bestimmte Länder, Regionen oder Kontinente eingeschränkt werden (Angabe in Klammer).

Bei den gelisteten Komponenten handelt es sich um eine Positivliste. Nicht aufgeführte Komponenten müssen somit zwingend in Knospequalität (gemäss BIO SUISSE-Richtlinien Art. 3.1.8) zugeführt werden.

- Kartoffeleiweiss
- Maiskleber *
- Raufutter (Herkunft Schweiz, direkte Nachbarländer)
- Melasse aus der Zuckerproduktion und Fruchtesirup
- Bierhefe *
- Leinsaat

Tierartspezifischer Einsatz konventioneller Futterkomponenten:

- Dextrose * für Wiederkäuerfutter
- Weizenprotein* für Kälbernährmehl
- Wachholderbeeren für Kaninchenfutter
- Molkereiabfälle für Schweine (siehe BIO SUISSE-Richtlinien Art. 3.5.2)
- Gastroabfälle für Schweine: Noch zulässig bis 31.12.2006, aber nur für Betriebe, die schon vor dem 1.1.2005 Gastroabfälle verwertet haben. Ab 1.1.2007 generell verboten.

* Für diese Komponenten muss ein unterschriebenes InfoXgen-Formular eingeholt werden und bei der Kontrolle vorliegen. Das Formular kann unter www.infoxgen.com/ Stichwort: Rechtliches, Stichwort: Zusicherungserklärungen abgerufen werden.

Weitere Auskünfte sind erhältlich bei:

Barbara Früh (FiBL)
Futtermittelbeauftragte der BIO SUISSE
Ackerstrasse
5070 Frick
Tel. +41 (0)62 865 72 18
Fax +41 (0)62 865 72 73
barbara.frueh@fibl.ch
www.fibl.org